

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Eignungsprüfungsordnung der Universität Potsdam für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

**Eignungsprüfungsordnung
der Universität Potsdam
für beruflich qualifizierte Bewerber ohne
schulische Hochschulzugangsberechtigung**

Vom 16. November 1995

Aufgrund des § 30 Abs. 3 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BBGHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156) i.V. m. § 8 Abs. 3 der Verordnung über den Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung vom 16. Dezember 1992 (GVBl. II 1993 S. 2) hat der Senat der Universität Potsdam folgende Eignungsprüfungsordnung erlassen: ¹
2

Inhaltsübersicht

§ 1	Ziel und Zweck der Prüfung
§ 2	Prüfungstermine
§ 3	Teilnahmeberechtigung
§ 4	Zulassung zur Eignungsprüfung
§ 5	Beratung der Studienbewerber
§ 6	Prüfungsausschüsse und Prüfungskommissionen
§ 7	Art und Umfang der Prüfung
§ 8	Bewertung
§ 9	Wiederholung der Eignungsprüfung
§ 10	Einsicht in die Prüfungsakten, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 11	Widerspruch
§ 12	Schlußbestimmungen
§ 13	Inkrafttreten

§ 1

Ziel und Zweck der Prüfung

(1) Die fachrichtungsbezogene Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob Studienbewerber auf andere Weise als durch einen hochschulvorbereitenden Schulbesuch Kenntnisse und Fähigkeiten für ein erfolgreiches Studium in einem von ihnen gewählten Studiengang erworben haben (§ 30 Abs. 3 BBGHG).

(2) Die Eignungsprüfung erfolgt für einen von den Studienbewerbern im Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung zu benennenden Studiengang. Zur Wahl stehen Studiengänge, die mit einer Hochschulprüfung (Diplom oder Magister) an der Universität Potsdam oder einem Staatsexamen abgeschlossen werden können.

(3) Wird ein Magisterabschluß angestrebt, erstreckt sich die Eignungsprüfung auf das gewählte Hauptfach und auf die für das Nebenfachstudium vorgesehenen Fächer. Die

¹ Weibliche Amts- und Funktionsträgerinnen sowie Kandidatinnen führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

² Bestätigt durch Schreiben des MWFK vom 26. Februar 1996.

wählbaren Nebenfächer sind den Prüfungsordnungen der Magisterstudiengänge zu entnehmen.

(4) Für das Lehramtsstudium erfolgt die Prüfung in den Fächern, für die eine Lehrbefähigung erworben werden soll.

§ 2

Prüfungstermine

(1) Fachrichtungsbezogene Eignungsprüfungen finden zweimal im Jahr in der Regel in den Monaten Juni und Dezember statt. Die Termine sind den Bewerbern rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin, bekanntzugeben.

(2) Für das zweite Hauptfach bzw. die Nebenfächer im Magisterstudium müssen die Prüfungen spätestens bis zum übernächsten Prüfungszeitraum dieser Ordnung abgelegt werden.

§ 3

Teilnahmeberechtigung

(1) Fachrichtungsbezogene Eignungsprüfungen können von Studienbewerbern abgelegt werden, die keine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 30 Abs. 2 BBGHG nachweisen können, wenn sie entweder

- das 24. Lebensjahr vollendet haben und
- den Abschluß der Sekundarstufe I, einen entsprechenden Abschluß oder den Abschluß einer für das beabsichtigte Studium geeigneten Berufsausbildung nachweisen und
- danach mehrjährige Berufserfahrung erworben haben

oder die Meisterprüfung in einem für das beabsichtigte Studium geeigneten Beruf erfolgreich abgelegt haben.

(2) Zur Teilnahme an einer Eignungsprüfung ist nur berechtigt, wer an einer Beratung gemäß § 5 teilgenommen hat.

§ 4

Zulassung zur Eignungsprüfung

(1) Die Zulassung von Studienbewerbern ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung richtet sich nach der Verordnung über den Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung vom 16.12.1992.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur fachrichtungsbezogenen Eignungsprüfung ist schriftlich an die Universität Potsdam zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis der Vollendung des 24. Lebensjahres;

2. eine ausführliche Darstellung der bisherigen schulischen und beruflichen oder der beruflichen Ausbildung;
3. beglaubigte Kopien der Zeugnisse über die schulische und berufliche oder die berufliche Ausbildung;
4. beglaubigte Kopien der Bescheinigungen über Art, Dauer und Ort der mehrjährigen beruflichen Tätigkeit sowie gegebenenfalls über die Teilnahme an beruflichen Fortbildungsmaßnahmen;
5. eine Erklärung, ob und für welchen Studiengang der Studienbewerber bereits früher bei dieser oder einer anderen Hochschule einen Antrag auf Zulassung zur fachrichtungsbezogenen Eignungsprüfung gestellt hat und ob eine derartige Prüfung bereits versucht oder bestanden wurde.

(3) Zur Sicherung einer fristgemäßen Bewerbung für zulassungsbeschränkte Studiengänge sind die Anträge auf Zulassung für die Eignungsprüfung für den Bewerbungszeitraum Wintersemester jeweils bis zum 01. Mai des Jahres, für den Bewerbungszeitraum Sommersemester bis zum 01. November des Vorjahres einzureichen.

(4) Zuständig für die Entscheidung über die Zulassung zur Eignungsprüfung ist die Zulassungskommission der Universität, die ihre Entscheidung unter Mitwirkung der Institute/der Fakultät trifft, wo der gewählte Studiengang bzw. das gewählte Fach angeboten wird.

§ 5

Beratung der Studienbewerber

(1) Ist der Studienbewerber zur Eignungsprüfung zugelassen, findet ein Beratungsgespräch zwischen ihm und dem Prüfungsausschußvorsitzenden oder einem anderen vom Institut bzw. der Fakultät bestimmten Professor statt. Ziel dieses Beratungsgesprächs ist es, den Bewerber in die Lage zu versetzen, aus den nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Fachgebieten die Prüfungsgebiete für die Eignungsprüfung zu wählen.

(2) Nach der Beratung meldet sich der Studienbewerber unter Angabe der von ihm gewählten Prüfungsgebiete zur Prüfung.

(3) Der Prüfungsausschuß bestätigt nach der Meldung die Prüfungsgebiete und bestimmt die Prüfungstermine.

§ 6

Prüfungsausschüsse und Prüfungskommissionen

(1) Zuständig für die Eignungsprüfung ist der für den angestrebten Studiengang bzw. das Magister- oder Lehramtsfach gebildete Prüfungsausschuß.

(2) Für die Durchführung der Eignungsprüfung bestellt der Prüfungsausschuß die Prüfer und Beisitzer, welche die Prüfungskommission bilden; er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern dürfen nur

Personen bestellt werden, die im jeweiligen Studiengang eine Lehrtätigkeit ausüben.

(3) Die Prüfung wird von zwei Prüfern, von denen mindestens einer Professor ist, abgenommen. Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 7

Art und Umfang der Prüfungen

(1) Die fachrichtungsbezogene Eignungsprüfung besteht aus

1. einer Klausur von 120 Minuten und
2. einer mündlichen Prüfung (Einzelprüfung) von mindestens 20 Minuten Dauer.

Im Magisterstudiengang wird in jedem gewählten Nebenfach, im Lehramtsstudiengang Primarstufe in jedem gewählten Unterrichtsfach des primarstufenspezifischen Bereiches eine mündliche Prüfung durchgeführt.

(2) Die Aufgaben für die schriftlich zu erbringenden Prüfungsleistungen sind so zu stellen, daß studiengangrelevante Kenntnisse und Fähigkeiten aus einem beruflichen Werdegang des Studienbewerbers Berücksichtigung finden. Dabei ist sicherzustellen, daß mindestens zwei der durch die jeweilige Prüfungsordnung des Studienganges ausgewiesenen Fachgebiete abgedeckt werden.

(3) Eine Anerkennung von Ausbildungsleistungen des bisherigen Bildungsweges mit dem Ziel der Prüfungsbe freiung ist in der Regel nicht möglich.

(4) Für den schriftlichen Prüfungsteil kann der Studienbewerber Themen und Gegenstände entsprechend der Abstimmung im Beratungsgespräch vorschlagen.

(5) Die Einladung zur mündlichen Prüfung wird spätestens zwei Wochen nach Abschluß der schriftlichen Prüfung abgesandt.

§ 8

Bewertung

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten die Festlegungen in den Prüfungsordnungen sinngemäß.

(2) Eine fachrichtungsbezogene Eignungsprüfung für Bewerber nach § 4 ist bestanden, wenn beide Teilprüfungen mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden.

(3) Das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung im Fach wird in Form einer Durchschnittsnote aus den Noten aller Teilprüfungsleistungen ermittelt. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Über die bestandene Eignungsprüfung erteilt der Prüfungsausschuß dem Bewerber einen Bescheid, der die Berechtigung zur Aufnahme des Studiums in dem gewünschten Studiengang angibt und Grundlage für die Auswahl in zulassungsbeschränkten Studiengängen ist.

(5) Für die Lehramts- und Magisterstudiengänge erhält der Bewerber für jedes Fach einen Bescheid.

(6) Bei nicht bestandener Eignungsprüfung erhält der Bewerber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist und über die Wiederholungsmöglichkeiten Auskunft gibt.

§ 9

Wiederholung der Eignungsprüfung

Wird eine Eignungsprüfung nicht bestanden, ist die Wiederholung im Rahmen des nichtbestandenen Prüfungsbestandteiles insgesamt einmal möglich. Dabei sind bereits früher absolvierte Prüfungen (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 5) zu berücksichtigen.

§ 10

Einsicht in die Prüfungsakten, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Für die Einsichtnahme in die Prüfungsakten und bei Widersprüchen im Prüfungsverfahren gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung des betroffenen Studienganges. Diese Bestimmungen finden auch Anwendung bei Versäumnis, Rücktritt, Täuschung oder Ordnungsverstoß.

§ 11

Schlußbestimmungen

(1) Die Einstufungsprüfungsordnung der Universität Potsdam vom 08. März 1993 (AmBek. UP S. 10) tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

(2) Laufende Prüfungsverfahren werden nach der Einstufungsprüfungsordnung vom 08. März 1993 behandelt und abgeschlossen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

II. Bekanntmachungen

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vorläufige Grundordnung der Universität Potsdam, der Verordnung der Fachhochschule Brandenburg, der Verordnung über die Vorläufige Grundordnung der Technischen Universität Cottbus und der Verordnung über die Vorläufige Grundordnung der Fachhochschule Lausitz

Vom 6. März 1996

Auf Grund des § 2 Abs. 3 Nr. 5 Brandenburgisches Hochschulgesetz vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156) verordnet der Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur:¹

Artikel 1

Die Verordnung über die Vorläufige Grundordnung der Universität Potsdam vom 24. Juni 1991 (GVBl. II S. 384), geändert durch § 1 der Verordnung vom 31. August 1993 (GVBl. II S. 636) und Artikel I der Verordnung vom 6. März 1995 (GVBl. II S. 296), wird wie folgt geändert:

§ 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe "31. März 1996" wird durch die Angabe "31. Dezember 1996" ersetzt.

Artikel 2

Die Verordnung über die Vorläufige Grundordnung der Fachhochschule Brandenburg vom 30. August 1994 (GVBl. II S. 700), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 6. März 1995 (GVBl. II S. 296), wird wie folgt geändert:

§ 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe "31. März 1996" wird durch die Angabe "31. Dezember 1996" ersetzt.

Artikel 3

Die Verordnung über die Vorläufige Grundordnung der Technischen Universität Cottbus vom 8. Februar 1994 (GVBl. II S. 78), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Mai 1995 (GVBl. II S. 399), wird wie folgt geändert:

§ 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

¹

GVBl. II S. 226